

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	27.10.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Klimaschutzbudget: Photovoltaik-Förderung 2021 – Änderung der Förderrichtlinie zur Verlängerung der Antrags- und Umsetzungsfrist

Betroffene Produktgruppe

11 14 04 03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

CO2-Reduktion

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AfUK, 18.08.2020, TOP 7, 11368/2014-2020, AfUK 23.03.2021, TOP 9, 0918/2020-2025
AfUK 01.06.2021, TOP 13, 1620/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bielefelder Klimabeirats beschließt der AfUK:

1. Die mit dem AfUK-Beschluss vom 23.03.2021 noch nicht verplanten Mittel des Klimabudgets 2021 in Höhe von 36.500 € werden für eine sofortige Wiederaufnahme der Förderung von Dach-PV-Anlagen anhand der „Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden im Stadtgebiet Bielefeld“ verwendet.
2. Mittel des Klimabudgets 2021, welche mit AfUK-Beschluss vom 23.03.2021 zwar mit einem Verwendungszweck versehen wurden, aber bis zum Stichtag 01.11.2021 nicht für diesen Zweck verwendet werden können, stehen ebenfalls für die Förderung von Dach-PV-Anlagen zur Verfügung.
3. Die „Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden im Stadtgebiet Bielefeld“ wird gem. Anlage geändert (Neuregelung der Antrags- und Umsetzungsfrist).

Begründung:

Der AfUK hat entsprechend der Empfehlungen des Bielefelder Klimabeirats (BKB) am 23.03.2021 über die Verwendungszwecke des Klimabudgets 2021 (insgesamt 200.000 €) beschlossen. Dabei wurden zunächst nur 163.500 € konkreten Verwendungszwecken zugeordnet; 36.500 € blieben noch offen.

Der BKB hat sich in seiner Sitzung vom 15.09.2021 mit dem Stand der Verwendung des Klimabudgets befasst und im Ergebnis empfohlen,

- a) die verbleibenden 36.500 € sowie
- b) die Mittel, die für Trinkwasserbrunnen und Bildungsangebote vorgesehen waren, aber bis zum 01.11.2021 nicht zweckentsprechend verwendet werden können, in Höhe von max. 43.500 € ebenfalls für die Förderung von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden zu verwenden.

Um diese Empfehlungen noch umsetzen zu können, ist eine Anpassung der Antragsfrist notwendig.

Die bisherige Frist zur Antragstellung im laufenden Haushaltsjahr ist bzw. war der 31. August. Die Antragsstellung soll in Zukunft ohne Fristsetzung im laufenden Haushaltsjahr ermöglicht werden, solange Mittel für diesen Zweck verfügbar sind.

Weiterhin soll als neue Frist für die Installation der Anlagen der 15.11. des jeweiligen Folgejahres festgelegt werden (bisher 15.11. des laufenden Haushaltsjahres), um den Fördermittelempfängern mehr Zeit für die Umsetzung der Maßnahmen einzuräumen.

Die in diesen beiden Punkten angepasste Förderrichtlinie (Nr.5 Abs. 1, Nr.8 Abs. 1) ist als Anlage beigefügt.

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.